

INHALT

- Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 2003
- Wirtschaftsplan der IHK Rostock kann eingesehen werden

**Auszugsweiser Nachdruck
aus der Zeitschrift
„WIR“ Januar/Februar 2003**

Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 2003

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rostock hat in ihrer Sitzung am 25. November 2002 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I, S. 1887, S. 3158) und durch Art. 6 des 9. EURO-Einführungsgesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I, S. 2992), sowie der Beitragsordnung vom 08. Dezember 1998 und der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. März 2002 zur Pilotierung des kaufmännischen Rechnungswesens folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 (01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan
mit der Summe der Erträge
in Höhe von 6.716.700,00 EUR
mit Summe der Aufwendungen
in Höhe von 6.615.300,00 EUR
2. im Finanzplan
mit der Summe der Investitionseinnahmen
in Höhe von 1.000,00 EUR
mit der Summe der Investitionsausgaben
in Höhe von 305.000,00 EUR
mit der Summe der Einzahlungen
aus der Aufnahme von Krediten
in Höhe von 0,00 EUR
mit der Summe der Auszahlungen
aus der Tilgung von Krediten
in Höhe von 193.000,00 EUR
festgestellt.

II. Beitrag

1. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
2. Als Grundbeiträge sind zu erheben
 - 2.1. von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb

nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

- von 5.200,01 EUR
 - bis 15.340,00 EUR 50,00 EUR
 - von 15.340,01 EUR
 - bis 24.500,00 EUR 100,00 EUR
 - von 24.500,01 EUR
 - bis 36.820,00 EUR 150,00 EUR
 - von 36.820,01 EUR
 - bis 49.090,00 EUR 210,00 EUR
- soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1. eingreift;

- 2.2. von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - bis 49.090,00 EUR 210,00 EUR
 soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1. eingreift; Dieser Mindestgrundbeitrag ist auch bei negativem Betriebsergebnis zu erheben.

Dieser Mindestgrundbeitrag wird für Unternehmen, die ausschließlich als Komplementärgesellschaft fungieren, auf schriftlichen Antrag um 105,00 EUR reduziert.

- 2.3. von allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - von 49.090,01 EUR
 - bis 73.630,00 EUR 305,00 EUR
 - von 73.630,01 EUR
 - bis 98.170,00 EUR 460,00 EUR
 - ab 98.170,01 EUR 765,00 EUR

- 2.4. von allen Kammerzugehörigen, die nicht nach Ziff. II.1. vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:

- a) - mehr als 8.180.700,00 EUR Umsatz
- mehr als 100 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten
wären 1.275,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 1.275,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.

- b) - mehr als 16.361.400,00 EUR Umsatz
- mehr als 250 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten
wären 2.555,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 2.555,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.

- c) - mehr als 24.542.100,00 EUR Umsatz
- mehr als 500 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten
wären 5.110,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 5.110,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.

- d) - mehr als 32.722.700,00 EUR Umsatz
- mehr als 750 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten
wären 7.665,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 7.665,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.

- e) - mehr als 40.903.400,00 EUR Umsatz
- mehr als 1.000 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten
wären 10.225,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 10.225,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.

Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Beitrag höchste Staffel zur Anwendung.

Bei Unternehmen, die den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3 Gewerbesteuerergesetz auf die Kriterien Umsatz, Beschäftigte zur Beitragsfestsetzung nach II.2.4. a bis e sinngemäß anzuwenden.

- 2.5. Der Mindestgrundbeitrag ist als Jahresbeitrag unteilbar.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,42 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2003.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalender-

jahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der Kammer kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Kammerzugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit von Kammerzugehörigen mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziff. II.2.2. erhoben. Soweit von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziff. II.2.1. erhoben werden. Dabei sind die Gewerbetreibenden in geeigneter Form zu befragen bzw. Schätzungen im Sinne § 162 AO vorzunehmen. Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb für 2003.

Für die Erhebung von Beiträgen für rückwirkende Zeiträume gelten die Haushaltssatzungen in der jeweils beschlossenen Fassung.

Werden Beiträge für die Zeiträume vor dem Jahr 2002 vorläufig oder endgültig veranlagt, werden diese ebenfalls in EURO berechnet. Berechnungsbasis ist dabei die jeweilige Haushaltssatzung des betreffenden Haushaltsjahres. Die in diesen Haushaltssatzungen festgestellten DM-Beträge werden nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs (1,00 EUR = 1,95583 DM) und den vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in EURO ausgedrückt.

Durch die Währungsumstellung bedingt können Rundungsdifferenzen auftreten.

Wirtschaftsplan der IHK Rostock kann eingesehen werden

Der Wirtschaftsplan 2003 der Industrie- und Handelskammer Rostock kann nach vorheriger Terminabstimmung von den Mitgliedern vom 3. bis 31. März 2003 beim Geschäftsführer Finanzen und Organisation der IHK Rostock eingesehen werden.

III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 550.000,00 EUR aufgenommen werden.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Rostock, 25. November 2002

Industrie- und Handelskammer Rostock

Präsident	Hauptgeschäftsführer
gez. Rolf Paarmann	gez. Claus Weitendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der Kammerzeitschrift „WIR“ veröffentlicht.

Rostock, 26. November 2002

Industrie- und Handelskammer Rostock

Präsident	Hauptgeschäftsführer
gez. Rolf Paarmann	gez. Claus Weitendorf